

	Dienstanweisung WSW mobil GmbH	Nr. 703	
		Vertraulichkeits- Klassifizierung	intern

Titel:	Arbeiten im Verkehrsraum der Schwebebahn
Zweck:	Regelungen bzgl. Arbeiten im Verkehrsraum insbesondere auf der Tragkonstruktion der Schwebebahn inkl. Maßnahmen gegen Gefährdungen der Beschäftigten und des Fahrbetriebs
Geltungsbereich:	Technik Schwebebahn, externe Firmen

ungültig (zu vernichten / als ungültig zu kennzeichnen)

Titel	Datum	DA-Nr.
Hinweise für Arbeiten auf der Tragkonstruktion der Schwebebahn (Alt- und Neukonstruktion)	11.07.2006	DA 33

Erstellt durch:	11/141 OE-Bez.	Pfingst Name	07.08.19 Datum	gez. Pfingst Unterschrift
Prozess- verantwortung:	11/141 OE-Bez.	Pfingst Name	07.08.19 Datum	gez. Pfingst Unterschrift
Freigabe durch Betriebsleiter BOStrab:	11/111 OE-Bez.	Froning Name	07.08.19 Datum	 Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Anforderungen zum Betreten der Tragkonstruktion	4
2.1	Allgemeine Anforderungen	4
2.2	Kurzzeitiges Betreten der Tragkonstruktion.....	5
3	Persönliche Schutzausrüstung	5
4	Verhalten bei Arbeiten auf der Tragkonstruktion	6
4.1	Zugang zur Tragkonstruktion.....	6
4.2	Verhalten auf der Tragkonstruktion	6
5	Verhalten im Sicherheitsraum der Schwebebahn	7
6	PSA Anschlagschienen auf der Tragkonstruktion	7
6.1	Sicherheitsraum Pos. A	7
6.2	Oberer Horizontalträger Pos. B	7
6.3	Kabeltrasse Pos. C.....	8
6.4	Stützenschenkel Pos. D	8
7	Inspektions-/ Prüf- und Instandhaltungsarbeiten unter Bahnbetrieb ..	8
8	Arbeiten im Verkehrsraum unter Bahnbetrieb	9
8.1	Baustelleneinrichtung unter Bahnbetrieb	10
8.2	Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen	11
8.3	Warnsignale.....	12
8.3.1	Warnsignal ROSchweb 1:.....	12
8.3.2	Warnsignal ROSchweb 2:.....	12
8.3.3	Entwarnsignal ROSchweb 3:	13
8.3.4	Besondere Sicherungsmaßnahmen (Gefällestrecke VOH->HAM)	13
9	Anforderungen bei bestimmten Tätigkeiten unter Bahnbetrieb	13
9.1	Transportarbeiten	13
9.2	Arbeiten an den Stützen der Landstrecke	14
9.3	Arbeiten an den Stützen der Wasserstrecke	14
9.4	Arbeiten an den Haltestellen.....	14
9.5	Arbeiten an den Brücken (Gesamtstrecke).....	14

9.6	Arbeiten an oder in der Nähe der Stromschiene.....	15
10	Arbeiten während der Betriebsruhe der Bahn	15
11	Verhalten bei Störungen	16
12	Hinweis für fremde Unternehmer	16
13	Mitgeltende Unterlagen	17
14	Nachweisdokumente	17

1 Allgemeines

Die in den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften für übliche Bahnen definierten Begriffe können nicht ohne weiteres auf die Schwebebahn übertragen werden, daher gelten die in der DA 700 festgelegten Begriffe.

2 Anforderungen zum Betreten der Tragkonstruktion

2.1 Allgemeine Anforderungen

An Personen, die die Tragkonstruktion betreten, begehen oder dort Arbeiten ausführen, werden nachfolgende Anforderungen gestellt.

Das Betreten der Tragkonstruktion ist nur solchen Personen gestattet,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die geistig und körperlich tauglich sind,
- die unterwiesen sind (siehe DA 701).

Der Unterweisungsumfang beinhaltet mindestens den Hinweis auf die besonderen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und die innerbetrieblichen Vorschriften der WSW mobil GmbH. Die erhaltene Unterweisung erfolgt gemäß DA 701.

Betriebsbediensteten und Beschäftigten beauftragter Firmen ist untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder den Dienst anzutreten, wenn sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.

Sämtliche Personen haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu befolgen und zu unterstützen.

Ausnahmen von den aufgeführten Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die zuständige Abteilungs-/Gruppenleitung.

2.2 Kurzzeitiges Betreten der Tragkonstruktion

Für ein kurzzeitiges Betreten der Tragkonstruktion muss eine Unterweisung mindestens folgende Hinweise enthalten:

- erforderliche Schwindelfreiheit
- Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes/Anstoßkappe; Sicherheitsschuhe oder festes Schuhwerk;
- Begrenzung des Sicherheitsraumes und Gleisbereichs
- Stromschiene

3 Persönliche Schutzausrüstung

Die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen wie:

- Schutzhelm / Anstoßschutzkappe
- Sicherheitsschuhe
- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Schutzkleidung
- Warnkleidung

und die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bestehend aus:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| • Auffanggurt | DIN EN 361 u. 358 |
| • Seilkürzer | DIN EN 353-2 |
| • Höhensicherungsgeräte | DIN EN 360 |
| • Schlingen | DIN EN 354 |

sind schonend und nur dem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend bei Arbeiten, die es erfordern zu benutzen.

Gegebenenfalls erforderliche:

- Fangwagen Typ AL-D (Stützen >80 Grad Neigung und Fassaden)
- Fangwagen Typ AL-FS 300 (Stützen < 80 Grad Neigung)
- Anschlagwagen Typ W 3 (Brücken)

sind vor Beginn der Arbeiten bei der Abteilung Bauliche Anlagen in ausreichender Anzahl zu entleihen. Alle Schutzausrüstungen sind vor dem Gebrauch einer Sichtkontrolle zu unterziehen und bei Beschädigung zu ersetzen.

Wird festgestellt, dass Ausrüstungen sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so ist der Mangel sofort abzustellen und/oder unverzüglich dem nächsten Vorgesetzten der Abteilung Bauliche Anlagen zu melden.

Die Personenschutzanlagen dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden.

4 Verhalten bei Arbeiten auf der Tragkonstruktion

4.1 Zugang zur Tragkonstruktion

Das Betreten und Verlassen der Tragkonstruktion erfolgt ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zugangsleitern. Diese befinden sich jeweils in den Haltestellen in der Mitte des Fahrbereichs. Dieser Bereich darf nur durchschritten werden, wenn sich in dem einsehbaren Streckenabschnitt kein Zug nähert.

4.2 Verhalten auf der Tragkonstruktion

Das Gehen auf den Brücken der Tragkonstruktion ist nur innerhalb des Sicherheitsraumes gestattet (siehe Anlage 1). Nach Möglichkeit soll entgegen der Fahrtrichtung der Bahn gegangen werden. Dies gilt insbesondere für Alleingehende.

Im Bereich der Stützen ist der Jochbalken grundsätzlich nur in der mittleren Öffnung zu untergehen.

Dieser Bereich ist immer freizuhalten.

Bauteile, Geräte und Werkzeuge müssen innerhalb des Sicherheitsraumes sicher und unverrückbar gelagert werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass zwischen den gelagerten Teilen ausreichend Ausweichstellen vorhanden sind. Insbesondere im Bereich der Querrahmen ist noch für genügende Durchgangsfreiheit zu sorgen.

Das Hinunterwerfen von Gegenständen von der Tragkonstruktion ist untersagt. Lautes Rufen von der Tragkonstruktion ist untersagt.

Bei Nachtarbeit sind unnötiger Lärm und lautes Sprechen zu unterlassen, damit die Nachtruhe der Anwohner nicht mehr als notwendig gestört wird. Der jeweils Aufsichtsführende hat eine Kopie der Nachtarbeitserlaubnis (Ausnahmegenehmigung) ständig mitzuführen.

5 Verhalten im Sicherheitsraum der Schwebebahn

Im Sicherheitsraum besteht keine Absturzgefahr, solange:

- der Seitenschutz geschlossen und
- die GFK-Gitterroste des Gehbelages nicht aufgenommen sind.

Ist eine dieser Schutzeinrichtungen aus arbeitstechnischen Gründen nicht vorhanden, sind andere Schutzmaßnahmen (z.B. PSA) anzuwenden.

Der Gehbelag darf nur auf einer Brückenseite (Süd/Nord vom SH) geöffnet werden. Die Öffnung ist abzusperren und bei Dunkelheit zusätzlich mit Warnlampen zu sichern.

6 PSA Anschlagschienen auf der Tragkonstruktion

PSA ist für jeden Beschäftigten vorhanden und muss bei Absturzgefahr zwingend eingesetzt werden. Mitarbeitende werden jährlich unterwiesen und sind eigenverantwortlich für die bestimmungsgemäße Nutzung.

6.1 Sicherheitsraum Pos. A

Anschlagschienen sind beidseitig von Brückenendfeld zu Brückenendfeld an den Pfosten des SH Trägers angebracht (siehe Anlage 2). Die Anschlagsschiene liegt somit innerhalb des Sicherheitsraumes und ist vorgesehen für Arbeiten wenn der Seitenschutz offen, oder wenn der Gehbelag teilweise (max. halbseitig) aufgedeckt werden muss.

6.2 Oberer Horizontalträger Pos. B

Anschlagsschienen sind beidseitig außen an den Randwinkeln des OH-Trägers von Brückenkopf zu Brückenkopf angebracht (siehe Anlage 2). Diese Anschlagsschiene liegt außerhalb des Sicherheitsraumes und ist bei Arbeiten an der Fahrschiene oder deren Befestigungselementen zu nutzen.

Diese Anschlagsschienen dürfen nur außerhalb der Betriebszeit der Bahn benutzt werden.

6.3 Kabeltrasse Pos. C

Anschlagschiene sind beidseitig von Endrahmen zu Endrahmen an der Kabeltrasse angebracht, vorgesehen für Arbeiten an der Kabeltrasse oder am OH der Tragkonstruktion (siehe Anlage 2).

6.4 Stützenschenkel Pos. D

Auf den Pendelstützen der Wasserstrecke sind Anschlagschienen und Steigeisen eingebaut.

Diese sind durchlaufend vom Stützenfuß, soweit baulich möglich, bis zum Brückenlager auf dem Jochbalken ausgeführt (siehe Anlage 3).

Ein Begehen der Stütze ohne PSA ist untersagt.

7 Inspektions-/ Prüf- und Instandhaltungsarbeiten unter Bahnbetrieb

Bei kurzzeitigen Besichtigungs,- Vermessungs- und Kontrolltätigkeiten, sowie bei kurzfristigen Arbeiten zur Störungsbeseitigung (z. B. Austausch von einer Gleisschraube etc.), kann auf die Sicherungsmaßnahmen nach Abschnitt 8 dieser DA verzichtet werden, wenn nicht mehr als 3 Personen eingesetzt werden und ein herannahendes Schienenfahrzeug rechtzeitig erkannt und der Sicherheitsbereich (siehe Anlage 1) rechtzeitig ohne Hast erreicht werden kann.

Besichtigungs,- Vermessungs- und Kontrolltätigkeiten dürfen von Einzelpersonen ausgeführt werden, wenn die Art der Arbeit es zulässt, dass herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrgenommen werden und der Gleisbereich rechtzeitig ohne Hast geräumt werden kann. Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter, welche bereits mindestens 2 Jahre im Bereich Bauliche Anlagen tätig sind und/oder über entsprechende Betriebserfahrung verfügen.

Folgende Inspektionen auf den Brücken können ohne die Benutzung einer PSA durchgeführt werden:

- Fahrschienen
- Gehbelag
- OH vom Gehbelag
- Brückenlager
- SH-Untersuchung

Bei diesen Untersuchungsarbeiten darf der Sicherheitsraum nicht verlassen werden. Erforderliche Leitern sind so aufzustellen, dass sie bei Erschütterungen aus dem Fahrbetrieb nicht abrutschen können.

Das Begehen des Obergurtes ist verboten!

8 Arbeiten im Verkehrsraum unter Bahnbetrieb

Für Arbeiten im Verkehrsraum sind die Vorschriften zur Arbeitssicherheit gemäß DGUV Vorschrift 77 zu beachten. Für Personen, Bahnbetrieb und Straßenverkehr sind alle Gefährdungen abzuwenden.

Bei den Arbeiten können besondere Gefahren von den bewegten Fahrzeugen und unter Spannung stehenden Teilen ausgehen.

Vor Beginn der Arbeiten im Verkehrsraum ist die Arbeitsstelle nach Örtlichkeit und entsprechend der Art und Tätigkeit zu sichern.

Die BLZ ist vor Beginn der Arbeiten vom Aufsichtführenden über Arbeitsort, Art der Arbeit und ihre voraussichtliche Dauer zu informieren (siehe DA 702).

Der Aufsichtführende hat die Aufgaben der Sicherungsaufsicht nach DGUV Vorschrift 77 §4 (2), Arbeiten im Gleis- und Fahrbereich, sowie DGUV Vorschrift 38 § 4 (2).

Vom Aufsichtführenden ist vor Beginn der Arbeiten

- ein Sicherungsposten zu bestimmen
- der Sicherungsposten in die Örtlichkeit einzuweisen
- der Baustellenbereich festzulegen
- eine Hörprobe durchzuführen (Signalhorn siehe 8.2 und 8.3)
- die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen zu überwachen.

Nach Abschluss der Tätigkeiten

- die ordnungsgemäße Beendigung der Arbeiten zu überwachen
- Rückmeldung an die BLZ über die Fertigstellung der Arbeiten

8.1 Baustelleneinrichtung unter Bahnbetrieb

Arbeitsstellen im Gleis- und Fahrbereich sind unter Bahnbetrieb grundsätzlich durch eine Langsamfahrstrecke zu sichern (siehe Anlage 4 und 5).

Dem Bahnbetrieb ist Vorrang vor dem Arbeitsfortgang zu gewähren.

Züge dürfen nur im Notfall zum Halten gezwungen werden.

Es ist dabei zwischen zwei Arten der Langsamfahrstrecke zu unterscheiden:

- Einseitige Beschilderung mit Sicherungsposten (Arbeitsbereich liegt auf einer Seite)
- Beidseitige Beschilderung mit Sicherungsposten (Arbeitsbereich liegt auf beiden Seiten)
- Absicherung von Baustellen durch das Signal Sh 3 „Schutzhalt“

Der Anfang und das Ende der Arbeitsstelle ist durch die Geschwindigkeitssignale G3 und G4 (A- und E-Schild) nach SOSchweb zu kennzeichnen. Die Anordnung erfolgt gemäß Anlage 4 zu dieser Dienstanweisung.

Die Signalschilder sind mindestens 3 Brücken (90m) vor und 2 Brücken (60m) hinter der Arbeitsstelle anzubringen. Dazu sind diese im Bereich der Brückenendfelder durch die dort vorgesehenen Schlitze im Gehbelag zu stecken.

Bei längeren Baustellen kann es sein, dass die Arbeitsstelle durch eine Haltestelle verläuft. In diesem Fall ist zusätzlich zur vorgenannten Beschilderung an der Ausfahrt der Haltestelle ein zusätzliches A-Schild zur Wiederholung anzubringen. Bei doppel-seitigen Baustellen die durch eine Haltestelle verlaufen sind jeweils 1-seitige „A“ Wiederholungsschilder an der jeweiligen Haltestelle zu verwenden.

8.2 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Werden während des Bahnbetriebes umfangreichere Arbeiten durchgeführt, bei welchen der Fahrbereich nicht schnellstens geräumt werden kann (z. B. Kranarbeiten, Gleisarbeiten) sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Diese Arbeitsstellen im Verkehrsraum und Gleisbereich sind durch das Warnsignal Sh 3 (Schutzhalt) gemäß DA 331 Signalordnung Schwebebahn (weiß/rote Fahne bzw. bei Dunkelheit ein rotes Licht) zu sichern.

Das Signal Sh 3 ist mindestens eine halbe Brückenlänge (15m) vor der Arbeitsstelle anzubringen und zwar so, dass es nach außen sichtbar über den Schienenträger hinausragt (siehe Anlage 5).

Ferner ist ein Sicherungsposten zur Absicherung der Einsatzstelle zwingend erforderlich.

Der Sicherungsposten hat grundsätzlich seinen Platz dort, wo auch das Warnsignal Sh 3 (rote Fahne / rote Laterne) angebracht ist. Der konkrete Standort ist je nach der Örtlichkeit so zu wählen, dass er sowohl Sicht- und Rufkontakt zur Arbeitsgruppe hat als auch das herannahende Fahrzeug beobachten kann.

Der Sicherungsposten warnt die Arbeitsgruppe in der Regel durch Zuruf und hat für Notfälle ein Signalhorn mitzuführen.

Er hat sein Signalhorn dann zu betätigen, wenn er erkennt, dass der Zug am A-Schild nicht die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhält. Er hat Warnkleidung nach DIN EN 471 zu tragen.

Warnsignale sind sofort zu befolgen. Bei Ertönen eines Warnsignals ist der Fahr- und Gleisbereich unverzüglich zu räumen und der Sicherheitsraum aufzusuchen, d. h. zurücktreten bis zum SH.

Der Fahrbereich darf erst dann wieder betreten werden, wenn der Aufsichtführende dies anordnet.

8.3 Warnsignale

In Anlehnung an die DGUV Vorschrift 77, Arbeiten im Bereich von Gleisen § 3 (6) sind folgende Warnsignale zu verwenden/beachten:

8.3.1 Warnsignal 1 - Arbeitsgleis räumen!

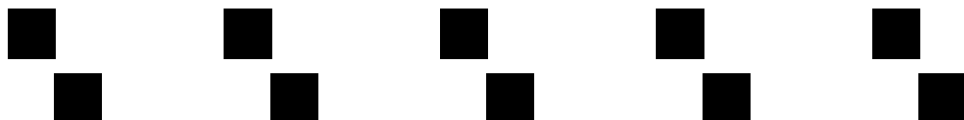


Zwei lange Töne nacheinander in verschiedenen Tonlagen.

Wenn die Örtlichkeit und die Art der Arbeit es zulässt, dann soll die Arbeitsgruppe durch Zuruf und/oder durch Winkzeichen gewarnt werden. Falls das nicht möglich ist, ist das vorgenannte Warnsignal ROSchweb 1 zu verwenden.

In den Fällen, wo der Sicherungsposten bemerkt, dass das herannahende Fahrzeug am A-Schild oder auch schon früher nicht auf die vorgeschriebene Geschwindigkeit abbremst, gibt er das vorgeschriebene Warnsignal:

8.3.2 Warnsignal 2 - Arbeitsgleis schnellstens räumen!



Fünf mal zwei kurze Töne in verschiedenen Tonlagen.

8.3.3 Entwarnsignal 3 - Fahrbereich ist frei und kann betreten werden!

Waagerechte langsame Bewegung des Armes oder entsprechendes Winkzeichen, bei Dunkelheit mit einer weißen Laterne.

8.3.4 Besondere Sicherungsmaßnahmen (Gefällestrecke VOH->HAM)

Werden Arbeiten auf dem Streckenabschnitt Vohwinkel->Hammerstein durchgeführt, so ist diese Arbeitsstelle wie folgt abzusichern:

Durch einen 2. Sicherungsposten am letzten Bahnhofssignal ist der Zug solange im Bahnhof festzuhalten, bis die Arbeitsstelle geräumt ist.

Die Verständigung zwischen Posten und Arbeitsstelle kann auf Rufweite durch zurufen oder auf Sichtweite durch Handzeichen: Senkrechte Bewegung des Armes, bei Dunkelheit mit einer weißen Laterne ansonsten über Funk oder Mobilfunk erfolgen.

Die Handzeichen sind vorher abzustimmen. Die Verständigung der Funkverbindung ist vorab durch Prüfung sicherzustellen. Kann die sichere Kommunikation nicht gewährleistet werden sind die Arbeiten einzustellen.

9 Anforderungen bei bestimmten Tätigkeiten unter Bahnbetrieb

9.1 Transportarbeiten

Transporte sind grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes durchzuführen.

Insbesondere beim Schwenken sperriger Gegenstände ist dafür zu sorgen, dass keine Teile (auch nicht kurzfristig) in den Verkehrsraum hineinragen.

Muss der Verkehrsraum für Transporte in Anspruch genommen werden, so gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 8.

9.2 Arbeiten an den Stützen der Landstrecke

Arbeiten an den Stützen müssen entweder von Steigerfahrzeugen in der Betriebsruhe, oder von Arbeits- und Schutzgerüsten ausgeführt werden.

9.3 Arbeiten an den Stützen der Wasserstrecke

Arbeiten an den Pendelstützen müssen unter Verwendung der Steigschutzeinrichtung, PSA und der Steigeisen durchgeführt werden. Arbeiten von Steigerfahrzeugen können nur in der Betriebsruhe ausgeführt werden.

Arbeiten an den Ankerstützen finden entweder von Steigerfahrzeugen in der Betriebsruhe, oder von Arbeits- und Schutzgerüsten statt.

9.4 Arbeiten an den Haltestellen

Für die Zugänglichkeit der Haltestellen gelten die jeweiligen Dienstanweisungen und Reinigungskonzepte. Nicht zugängliche Bereiche unterhalb der Bahnsteigebene können von Steigerfahrzeugen oder Schutzgerüsten bearbeitet werden. Oberhalb sind die Arbeiten während der Betriebsruhe auszuführen.

Arbeiten an den Bahnhofspendelstützen erfolgen sinngemäß nach den Regeln für die Pendelstützen. Die Besonderheiten infolge der unmittelbar beeinflussenden Bahnhofskonstruktion müssen von Fall zu Fall beachtet werden.

9.5 Arbeiten an den Brücken (Gesamtstrecke)

Arbeiten auf den Brücken finden unter den unterschiedlichsten Randbedingungen statt und sind von daher auch differenziert zu betrachten. Arbeiten außerhalb des Sicherheitsraumes sind in der Betriebsruhe durchzuführen.

Alle Arbeiten, welche außerhalb des Sicherheitsraumes stattfinden, müssen unter Verwendung einer PSA verrichtet werden. Die zu nutzende Anschlagschiene richtet sich nach der Art der Arbeit.

Auf die PSA darf verzichtet werden, wenn eine Sicherung gegen Absturz durch Arbeitsbühnen sichergestellt ist.

9.6 Arbeiten an oder in der Nähe der Stromschiene

Siehe hierzu auch die gesonderte Anweisung DA 704: Hinweise für Arbeiten an oder in der Nähe der Stromschiene sowie der Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln.

Die Berührung der unter Spannung stehenden Stromschiene mit Körperteilen oder blanken Werkzeugen bedeutet Lebensgefahr.

Müssen Arbeiten an oder in der Nähe (Abstand < 1,0 m, wenn nicht abgeschirmt bzw. gegen Berührung gesichert) der Stromschiene durchgeführt werden, so muss diese freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert sein.

Arbeiten an der unter Spannung stehenden Stromschiene dürfen von Mitarbeitenden von 11/141, sowie 11/142 gemäß der Verfahrensanweisung VA 09.283.00-h **nicht** durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur durch Mitarbeitende von 11/144 ausgeführt werden.

10 Arbeiten während der Betriebsruhe der Bahn

Siehe hierzu auch die gesonderte Anweisung DA 711 Bahntechnische Aufsicht bei Arbeiten von Fremdfirmen im Bereich der Schwebebahn und DA 704 Hinweise für Arbeiten an oder in der Nähe der Stromschiene sowie der Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln.

Sämtliche Arbeiten bei denen weder ein Eindringen von Gegenständen in den Verkehrsraum und/oder den Gleisbereich ausgeschlossen werden kann, sind zwingend außerhalb der Betriebszeiten der Bahn durchzuführen. Gleiches gilt, wenn Arbeiten im Einflussbereich der Fundamente die Standsicherheit gefährden.

Weiterhin können folgende Tätigkeiten ebenfalls nur während der Betriebsruhe ausgeführt werden:

- Kranarbeiten ohne Drehwinkelbegrenzung
- Arbeiten mit Hubsteigern an Haus- und Haltestellenfassaden
- Einheben von Fahrzeugen und Geräten in die Wupper
- Arbeiten unterhalb des Verkehrsraum mit Fahrzeugen ohne Höhenbegrenzung
- Arbeiten an der Fahrschienen- und Stromschienenanlage
- Arbeiten an der Tragkonstruktion im Verkehrsraum
- Reinigungsarbeiten im Verkehrsraum der Haltestellen

Bei diesen Arbeiten ist der jeweilige Streckenabschnitt in dem Arbeiten ausgeführt werden sollen, durch eine Blockierung (Streckensignale auf Rot, keine Abschaltung) zu sichern. Ferner muss falls erforderlich, die Fahrstromanlage abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten mit Kurzschließen gesichert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten, muss die Tragkonstruktion sowie der Gleisbereich auf uneingeschränkte Befahrbarkeit hin überprüft werden. Danach wird die Strecke freigemeldet, siehe DA 712 Schaltanweisungen und Freimeldungen.

11 Verhalten bei Störungen

Werden an der Konstruktion, dem Gleis, dem Gehbelag oder der Stromschienenanlage Schäden festgestellt, welche die Sicherheit des Bahnbetriebes gefährden, so hat jeder Beschäftigte das Recht und die Pflicht, den Fahrbetrieb durch die BLZ unverzüglich einstellen zu lassen.

Ein entdeckter Schaden ist unverzüglich dem nächsten Vorgesetzten zu melden.

Die BLZ ist ebenfalls zu informieren bei:

- Beschädigungen an Leitungen
- Beschädigungen an den Fahrzeugen der Schwebebahn
- Berührung mit der Stromschiene oder durch Kurzschlüsse
- Verletzen von Fahrgästen oder Mitarbeitern
- Gefährdungen durch Dritte z. B. Kran, Steiger und Baugeräte

Durchwahl: 0202 569 –1494 oder 1499 (während der Betriebszeit) oder
0202 569 – 1400 (außerhalb der Betriebszeit) oder
Bahnhofs- / Streckentelefon Ruf-Nr.: 315

Ferner ist davon unbenommen bei schweren Schadensereignissen die Polizei und/oder Feuerwehr zu informieren.

12 Hinweis für fremde Unternehmer

Diese Anweisung stellt lediglich einen Auszug aller für die Arbeitssicherheit maßgebenden Vorschriften dar. Die im Rahmen dieser Dienstanweisung durchgeführte Unterweisung entbindet den Unternehmer nicht von seinen Pflichten gemäß DGUV Vorschrift 1.

13 Mitgeltende Unterlagen

Titel	Identifizierung
SO Schweb, Signalordnung der Schwebebahn	DA 331
Rahmendienstanweisung für Bauliche Anlagen der Schwebebahn	DA 700
Unterweisungen und Arbeitsanweisungen zu Arbeiten im Verkehrsraum und/oder in der Nähe der Schwebebahn	DA 701
Regelungen zu Arbeiten in der Nähe des Verkehrsraumes der Schwebebahn	DA 702
Hinweise für Arbeiten an oder in der Nähe der Stromschiene sowie den Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln	DA 704
Bahntechnische Aufsicht bei Arbeiten von Fremdfirmen im Bereich der Schwebebahn	DA 711
Schaltanweisungen und Freimeldungen	DA 712
Grundsätze der Prävention	DGUV Vorschrift 1
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 3
Bauarbeiten	DGUV Vorschrift 38
Schienenbahnen	DGUV Vorschrift 73
Arbeiten im Bereich von Gleisen	DGUV Vorschrift 77

14 Nachweisdokumente

Titel	Identifizierung	zuständig	Dauer g/b (Jahre)	Ort	Art	Bemerkung
keine						

OE-Verteiler

11/112	Verkehrsmanagement
11/141	Planung und Inspektion
11/142	Wartung und Instandhaltung
11/143	Fahrzeugwerkstatt
11/144	Schwebebahn-Infrastruktur Elektrotechnik

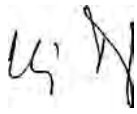
Anlagen

Anlage 1	Schwebebahn Gleisbereich
Anlage 2	Anordnung der Anschlagschienen Querrahmen
Anlage 3	Anordnung der Anschlagschienen Pendelstütze Wasserstrecke
Anlage 4	Einrichtung Baustelle in der Nähe – Beschilderung
Anlage 5	Einrichtung Baustelle im Verkehrsraum – Beschilderung / Warnposten
Anlage 6	Anmeldung einer Tagesbaustelle

	Dienstanweisung WSW mobil GmbH	Nr. 703	
		Vertraulichkeits- klassifizierung	intern

Anlage 1 – Schwebebahn Gleisbereich

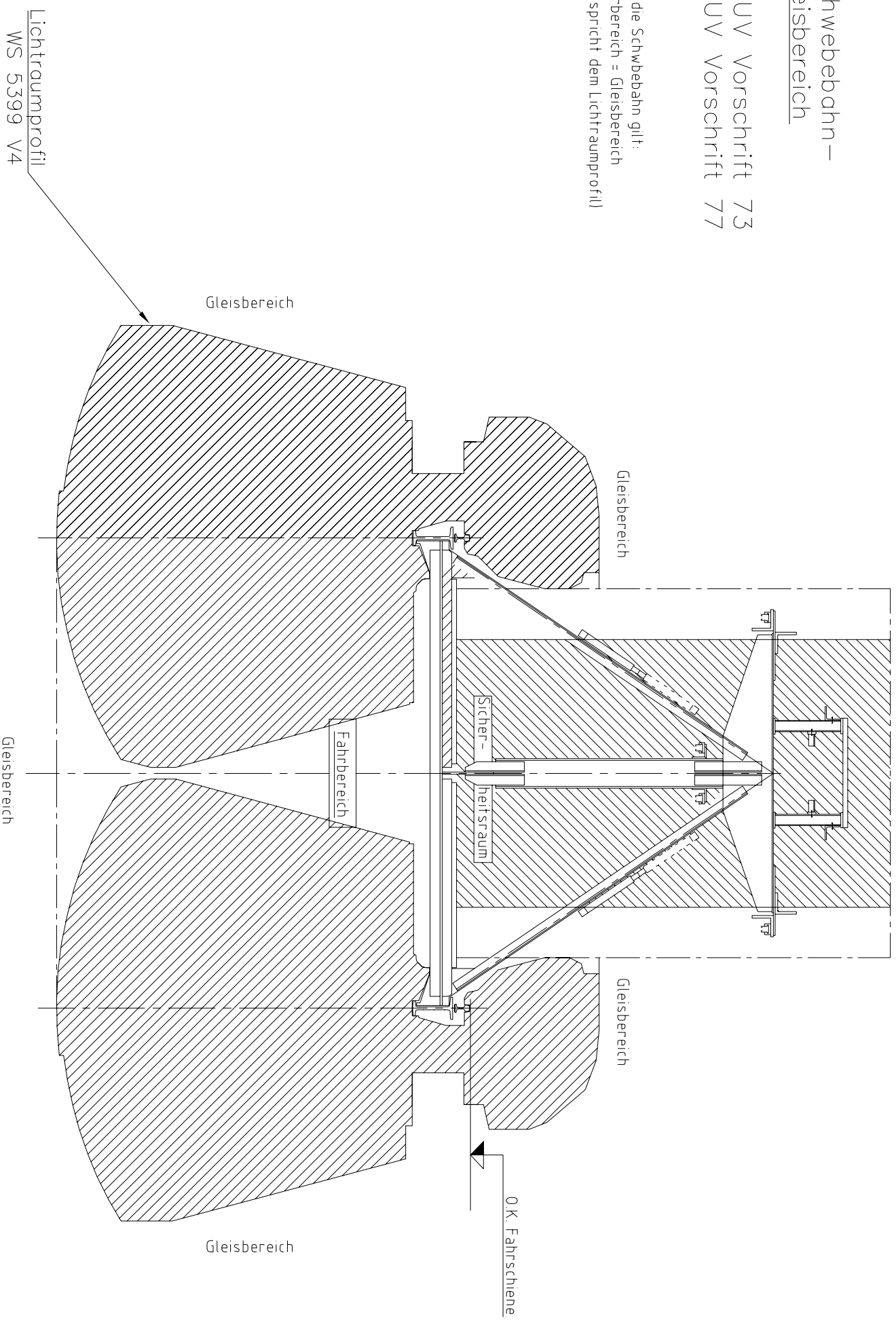
Die Zeichnung „Schwebebahn Gleisbereich“ mit dem Stand 01.08.2019 ist Anlage 1 zur DA 703.

Freigabe durch Betriebsleiter BOStrab:	11/111	Froning	07.08.19	
	OE-Bez.	Name	Datum	Unterschrift

Schwebebahn- Gleisbereich

DGVV Vorschrift 73
DGVV Vorschrift 77

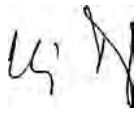
Für die Schwebebahn gilt:
Fahrbereich = Gleisbereich
(entspricht dem Lichtraumprofil)



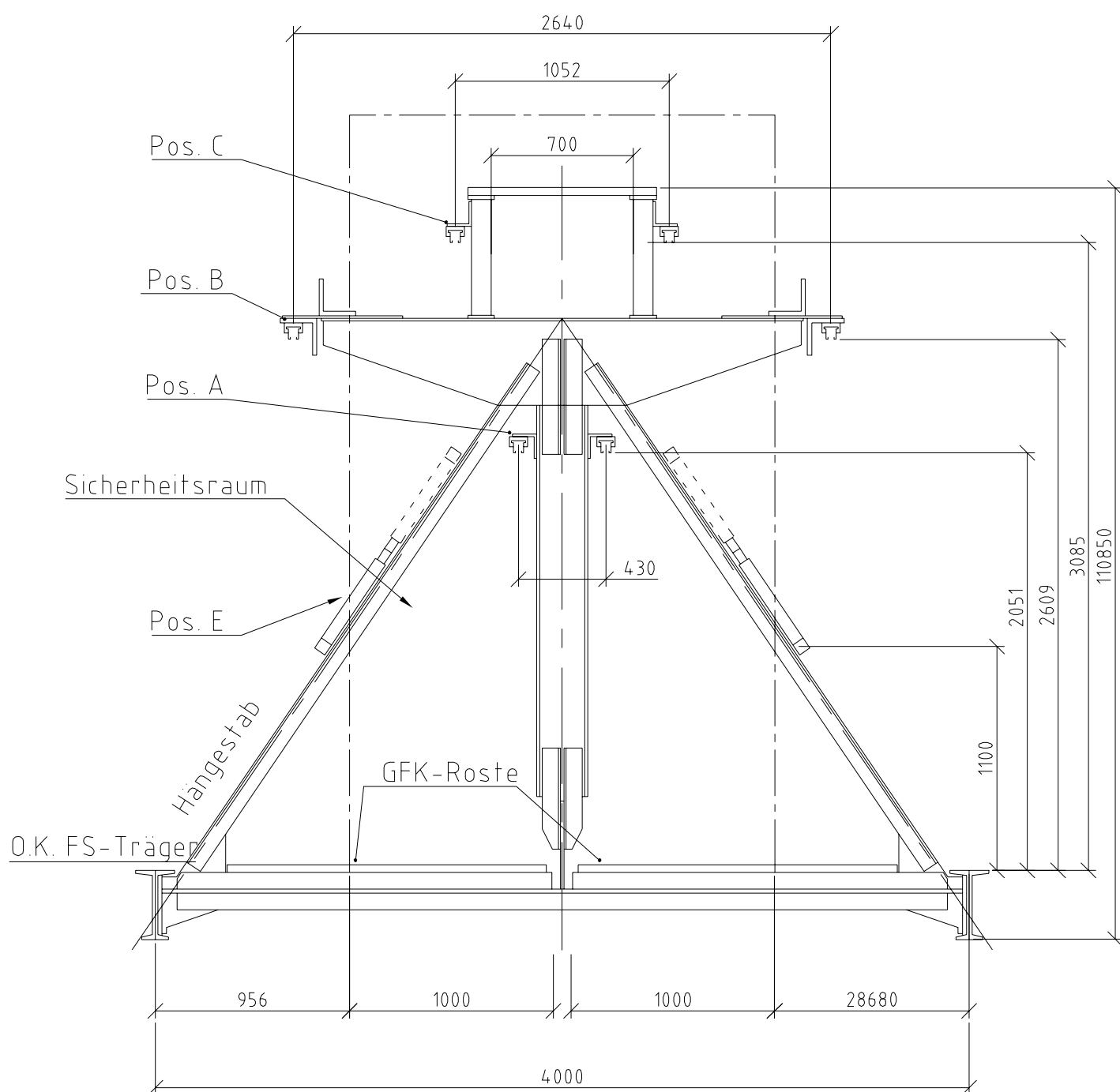
	Dienstanweisung WSW mobil GmbH	Nr. 703	
		Vertraulichkeits- klassifizierung	intern

Anlage 2 – Anordnung der Anschlagschienen Querrahmen

Die Zeichnung „Querrahmen Anordnung der Anschlagschienen“ mit dem Stand August 2019 ist Anlage 2 zur DA 703.

Freigabe durch Betriebsleiter BOStrab:	11/111	Froning	07.08.19	
	OE-Bez.	Name	Datum	Unterschrift

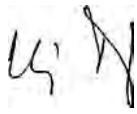
Querrahmen
Anordnung der Anschlagschienen



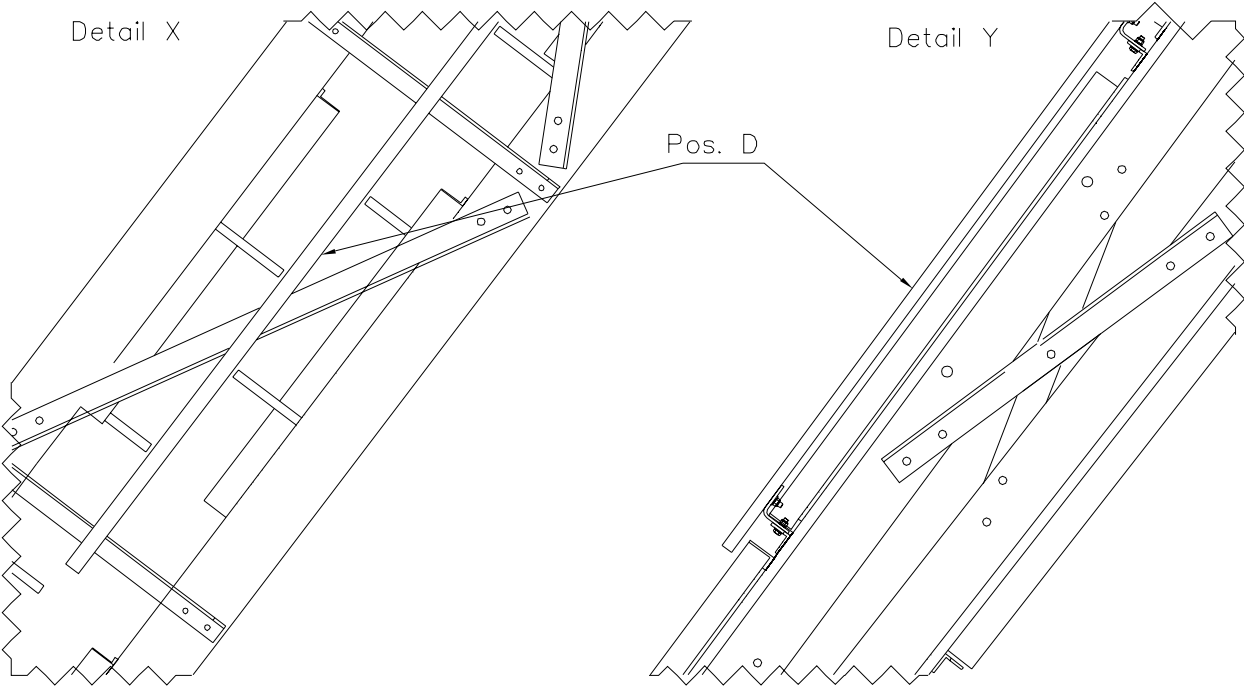
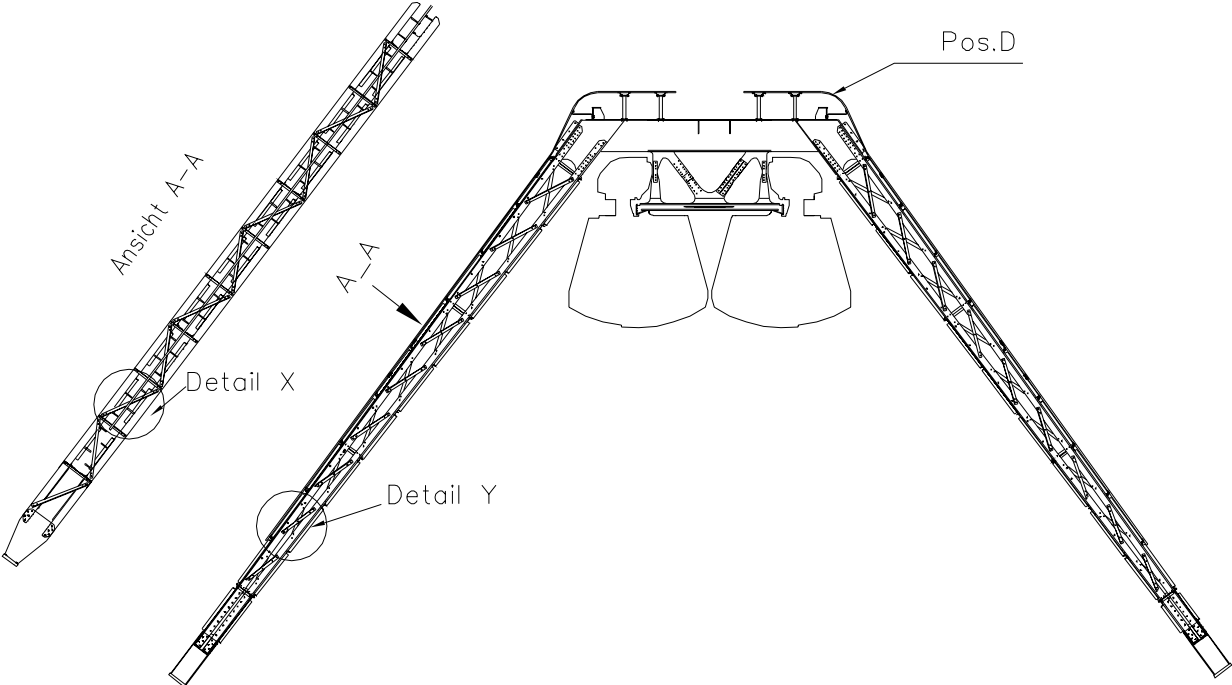
	Dienstanweisung WSW mobil GmbH	Nr. 703	
		Vertraulichkeits- klassifizierung	intern

Anlage 3 – Anordnung der Anschlagschienen Pendelstütze Wasserstrecke

Die Zeichnung „Pendelstütze Anordnung der Anschlagschienen“ mit dem Stand August 2019 ist Anlage 3 zur DA 703.

Freigabe durch Betriebsleiter BOStrab:	11/111	Froning	07.08.19	
	OE-Bez.	Name	Datum	Unterschrift

Pendelstütze
Anordnung der Anschlagschienen



	Dienstanweisung WSW mobil GmbH	Nr. 703	
		Vertraulichkeits- klassifizierung	intern

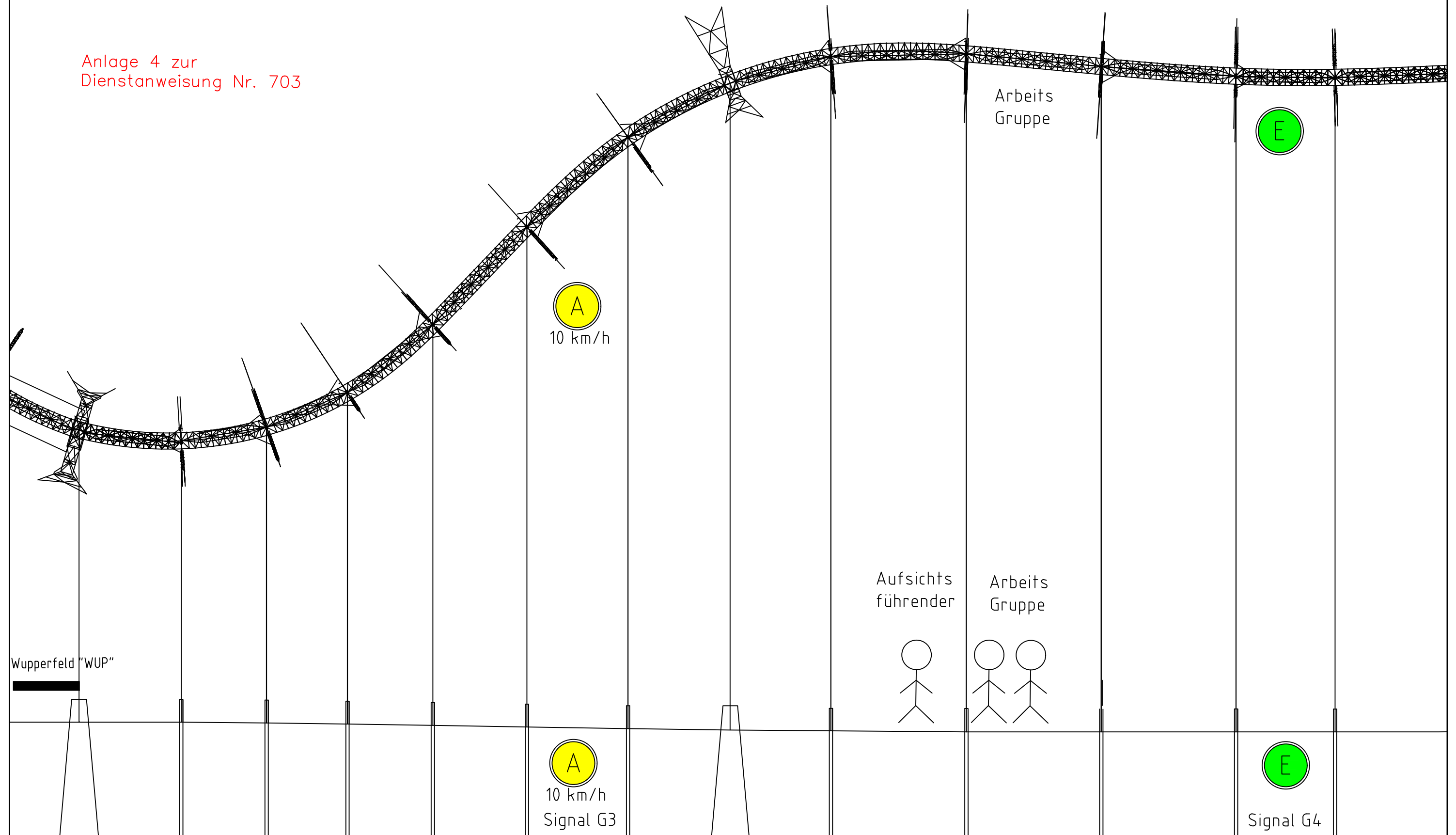
Anlage 4 – Einrichtung Baustelle in der Nähe - Beschilderung

Die Zeichnung „Sicherung von Arbeitsstellen im Fahrbereich bzw. im oder in der Nähe des Verkehrsraumes (ohne Sicherungsposten)“ mit dem Stand Juni 2019 ist Anlage 4 zur DA 703.

Freigabe durch Betriebsleiter BOStrab:	11/111	Froning	07.08.19	
	OE-Bez.	Name	Datum	Unterschrift

Sicherung von Arbeitsstellen im Fahrbereich bzw. im oder in der Nähe des Verkehrsraumes (ohne Sicherungsposten)

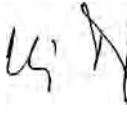
Anlage 4 zur
Dienstanweisung Nr. 703



	Dienstanweisung WSW mobil GmbH	Nr. 703	
		Vertraulichkeits- klassifizierung	intern

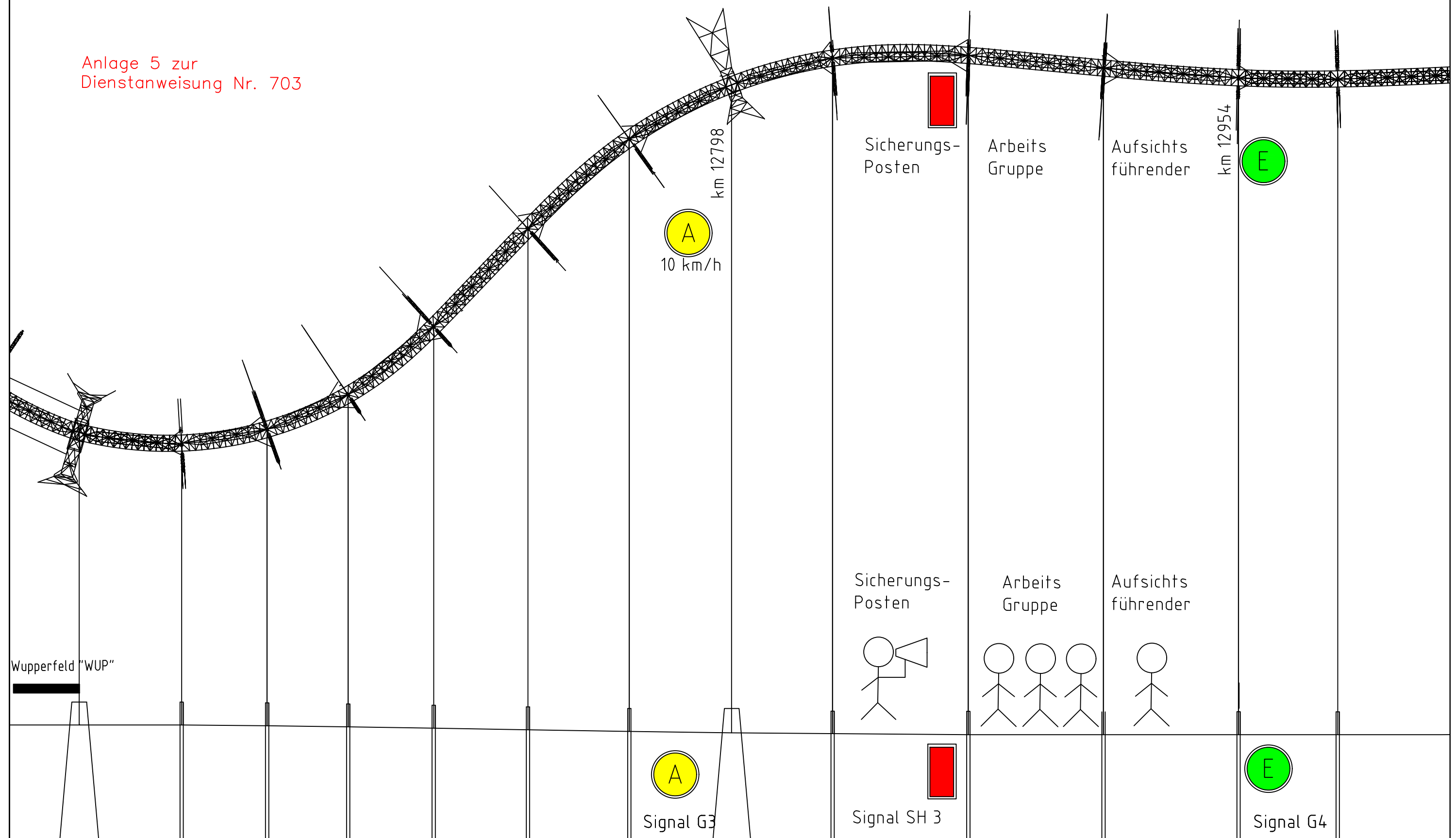
Anlage 5 – Einrichtung Baustelle im Verkehrsraum – Beschilderung/Warnposten

Die Zeichnung „Sicherung von Arbeitsstellen im Fahrbereich bzw. im oder in der Nähe des Verkehrsraumes (mit Sicherungsposten und roter Fahne/rotem Licht)“ mit dem Stand Juni 2019 ist Anlage 5 zur DA 703.

Freigabe durch Betriebsleiter BOStrab:	11/111	Froning	07.08.19	
	OE-Bez.	Name	Datum	Unterschrift

Sicherung von Arbeitsstellen im Fahrbereich bzw. im oder in der Nähe des Verkehrsraumes (mit Sicherungsposten und roter Fahne/rotem Licht)

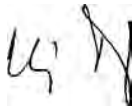
Anlage 5 zur
Dienstanweisung Nr. 703



	Dienstanweisung WSW mobil GmbH	Nr. 703	
		Vertraulichkeits- klassifizierung	intern

Anlage 6 – Anmeldung einer Tagesbaustelle

Das Dokument „Anmeldung einer Tagesbaustelle“ mit dem Stand 17.02.2020 ist Anlage 6 zur DA 703.

Freigabe durch Betriebsleiter BOStrab:	11/111	Froning	12.03.2020	
	OE-Bez.	Name	Datum	Unterschrift

11/14 Technik Schwebbahn
11/144 Schwebbahn-Infrastruktur Elektrotechnik
11/1121 Betriebssteuerung (per Mail an BLZ)

Anmeldung einer Tagesbaustelle

Am in der Zeit von Uhr bis Uhr soll auf dem Strecken-
abschnitt/.....eine Baustelle eingerichtet werden mit
einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf km/h.

Art der Arbeit:

Aufsichtführender:

Nord	Stütze/Brücke	Kilometer/Anfang	Kilometer/Ende	Rote Fahne/Licht
Süd	Stütze/Brücke	Kilometer/Anfang	Kilometer/Ende	Rote Fahne/Licht
Einrichtung Baustelle an BLZ gemeldet			Aufhebung Baustelle an BLZ gemeldet	
Datum/Uhrzeit und Paraphe VM			Datum/Uhrzeit und Paraphe VM	
Langsamfahrstelle im ETCS TRK eingerichtet			Langsamfahrstelle im ETCS TRK aufgehoben	
Datum/Uhrzeit und Paraphe VM			Datum/Uhrzeit und Paraphe VM	

.....
(Datum)

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)